

Satzung der Schülerversammlung (SV) der Sekundarschule Fürstenberg

Inhaltsverzeichnis

- 1 Grundsätze und Aufgaben des Schülerrates/der Schülerversammlung (SV)
- 2 Organe der SV
- 3 Aufbau der SV
- 4 Wahlen in einem Schuljahr
 - 4.1 Wahlordnung
 - 4.1.1 Wahl der Klassensprecher/innen
 - 4.1.2 Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin
 - 4.1.3 Wahl des Kassenwartes
 - 4.1.4 Wahl der Wahl der Verbindungslehrer/innen (SV-Lehrer)
 - 4.1.5 Wahl der Schulkonferenzmitglieder
 - 4.1.6 Wahl der Fachkonferenzmitglieder
 - 4.1.7 Wahl der Pausenhelfer („Pausenbuddys“)
 - 4.1.8 Abwahl von Mitgliedern des Schülerrates
- 5 Sitzungsordnung
 - 5.1 Die Sitzung des Schülerrates (SV-Sitzung)
 - 5.2 Die Schülervollversammlung
- 6 Aufgabenverteilung
 - 6.1 Der Schülerrat/Die Schülerversammlung (SV)
 - 6.2 Der Schülersprecher/die Schülersprecherin
 - 6.3 Die Verbindungslehrer/innen (SV-Lehrer)
 - 6.4 Der Kassenwart/die Kassenwartin
 - 6.5 Die Pausenhelfer/die Pausenhelferinnen („Pausenbuddys“)
- 7 SV-Veranstaltungen
- 8 Inkrafttreten
- 9 Satzungsänderung

1 Grundsätze und Aufgaben des Schülerrates/der Schülervertretung (SV)

(1) Bei der Verwirklichung des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule wirken die Schüler und Schülerinnen durch ihre Schülervertretung eigenverantwortlich mit.

(2) Die Schülervertreter und Schülervertreterinnen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schüler und Schülerinnen aus. Sie können selbstgestaltete Aufgaben im Rahmen des ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule in eigener Verantwortung planen, organisieren und durchführen.

(3) Die Schülervertretung besteht aus Sitzungen des Schülerrates (SV-Sitzungen) und aus Schülervollversammlungen.

(4) Die Schülervertretung verpflichtet sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dem Landesgesetz über die Schulen in Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz - SchulG) §74 und dem SV-Erlass durch das Kultusministerium vom 22.11.1979 über die Mitwirkung der Schülervertretung in der Schule.

(5) Die Schülervertretung ist Teil der Schule und unterliegt damit den für die Schule geltenden Vorschriften. Die Satzung der Schülervertretung wird durch die Unterschriften der Schulleitung, der Verbindungslehrer/innen sowie des am Tag der Verabschiedung amtierenden Schülersprechers/der Schülersprecherin erlassen, wenn zuvor der Schülerrat dem Satzungsentwurf mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat.

(6) Die Schülervertreter sind verpflichtet, ihren Mitschülern und Mitschülerinnen über ihre Tätigkeiten zu berichten und sie über Beschlüsse der Schülervertretung zu informieren. Die Schülervertretung verfügt für ihre Bekanntmachungen über ein „Schwarzes Brett“, über das sie im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche frei verfügen darf. Die Verantwortung für das Schwarze Brett und die darauf ausgehängten Medien und Informationen trägt die Schülervertretung; Aushänge am Schwarzen Brett bedürfen in allen Fällen eines Sichtvermerkes des Schülersprechers/der Schülersprecherin oder seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin sowie eines Verbindungslehrers/einer Verbindungslehrerin.

(7) Zur Verwaltung der Mittel richtet die SV eine Kasse ein. Die Kasse wird durch einen Kassenwart/eine Kassenwartin geführt, der/die durch den Schülerrat gewählt wird.

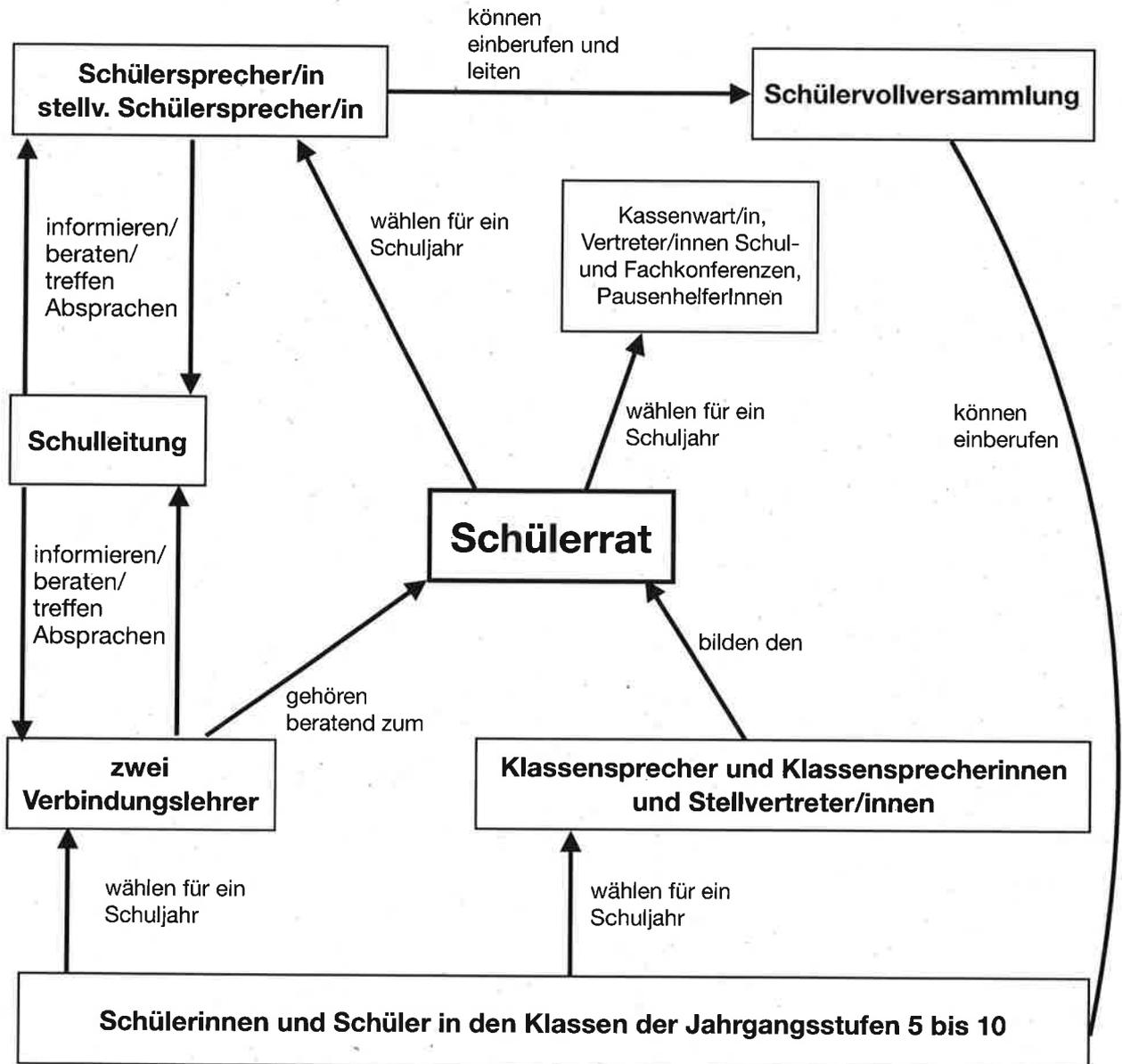
(8) Aufgrund der Tätigkeit in der Schülervertretung darf kein Schüler/keine Schülerin benachteiligt werden. Die Tätigkeit in der Schülervertretung wird im Zeugnis des Schülers/der Schülerin vermerkt. Wegen einer Tätigkeit in der Schülervertretung entschuldigte Fehlzeiten im Unterricht werden im Zeugnis nicht aufgeführt.

2 Organe der SV

Die Schülervertretung gliedert sich in folgende Organe:

1. Der Schülerrat (die SV-Sitzung)
2. Schülervollversammlung

3 Aufbau der SV



4 Wahlen in einem Schuljahr

Der Schülerrat (die SV-Sitzung) wählt spätestens zwei Wochen nach Beginn eines neuen Schuljahres:

- den Schülersprecher/die Schülersprecherin
- den stellvertretenden Schülersprecher/die stellvertretende Schülersprecherin
- den Kassenwart/die Kassenwartin
- die Vertreter/innen der Schülervertretung in der Schulkonferenz und in den Fachkonferenzen

4.1. Wahlordnung

4.1.1 Wahl der Klassensprecher/innen

Die Wahlen finden innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt. Voraussetzung für die Durchführung der Klassensprecherwahl ist, dass mindestens zwei Drittel der Schüler der Klasse anwesend sind. Die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen müssen vor der Wahl vorgeschlagen werden oder können sich selbst vorschlagen. Kranke Schüler können von Mitschülern und Mitschülerinnen vorgeschlagen werden. Es wird in der Regel geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Enthaltungen sind zulässig, fehlende Schüler/-innen gelten als Enthaltung. Der Kandidat/die Kandidatin mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Klassensprecher/-in, der mit den meisten Stimmen Klassensprecher/-in. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Klassensprechers/der Klassensprecherin wird der Kandidat mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter/-in. Nach Beendigung der Wahl wird die Zustimmung der Gewählten eingeholt. Erst, wenn die Gewählten ihrer Wahl zugestimmt haben, gelten sie als gewählt. Nehmen Gewählte die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

Die Amtszeit der gewählten Klassensprecher/innen beträgt ein Schuljahr. Eine Wiederwahl im folgenden Schuljahr ist möglich.

Nach Ablauf der Amtszeit führen Klassensprecher/innen sowie deren Stellvertreter ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Klassensprecher/innen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl entsprechend der aufgeführten Wahlordnung statt.

4.1.2 Wahl des Schülersprechers/der Schülersprecherin

Die Wahl findet innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt. Während der ersten SV-Sitzung eines jeweiligen Schuljahres werden ein Schülersprecher/eine Schülersprecherin durch die Klassensprecher/-innen und deren Stellvertreter/-innen (Schülerrat) aus den Reihen der SV gewählt. Zudem wählen die Mitglieder der SV-Sitzung einen stellvertretenden Schülersprecher/eine stellvertretende Schülersprecherin. Die einzelnen Kandidaten müssen vor der

Wahl vorgeschlagen werden oder können sich selbst vorschlagen. Es wird in der Regel geheim gewählt, die Mehrheit entscheidet. Der Kandidat/die Kandidatin mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen ist stellvertretender Schülersprecher/stellvertretende Schülersprecherin, derjenige/diejenige mit den meisten Stimmen ist Schülersprecher/Schülersprecherin. Bei gleicher Stimmenanzahl wird eine geheime Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidaten/Kandidatinnen um den entsprechenden Posten durchgeführt. Im Fall der Stichwahl um das Amt des Schülersprechers/der Schülersprecherin wird der Kandidat/die Kandidatin mit der zweitgrößten Anzahl an Stimmen in der Stichwahl Stellvertreter/in. Nach Ende der Wahl müssen die Gewählten die Wahl annehmen. Nehmen Gewählte die Wahl nicht an, erfolgt eine Neuwahl.

Der Schülersprecher/die Schülersprecherin sowie sein/ihre Stellvertreter/in sind die Vorsitzenden der SV-Sitzungen. Zudem sind sie automatisch die ersten beiden stimmberechtigten Mitglieder für die Schulkonferenz. Außerdem nimmt der Schülersprecher/die Schülersprecherin (bei Verhinderung der Stellvertreter/die Stellvertreterin) in beratender Funktion an den Sitzungen des Fördervereins teil. Nach Ablauf der Amtszeit führen Schülersprecher/innen sowie deren Stellvertreter ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Schülersprecher/innen scheidern aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie die Schule nicht mehr besuchen. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl entsprechend der aufgeführten Wahlordnung statt.

4.1.3 Wahl des Kassenwartes/ der Kassenwartin

Die Wahl findet innerhalb der ersten beiden Schulwochen nach den Sommerferien statt. Der Kassenwart/ die Kassenwartin wird zu Beginn jedes Schuljahres unter den Mitgliedern des Schülerrates gewählt und muss der Wahl zustimmen. Hat der Gewählte das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten eingeholt.

Ist die Kasse zum Ende eines Schuljahres ordnungsgemäß geführt, gilt der Kassenwart/ die Kassenwartin als entlastet.

Nach Ablauf der Amtszeit führt der Kassenwart/die Kassenwartin sein/ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Der Kassenwart/die Kassenwartin scheidet aus seinem/ihrem Amt aus, wenn er/sie von seinem/ihrem Amt zurücktritt, er/sie die Schule nicht mehr besucht oder er/sie nachweislich seinen/ihren Pflichten nicht nachgekommen ist. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl entsprechend der aufgeführten Wahlordnung statt.

4.1.4 Wahl der Verbindungslehrer/innen (SV-Lehrer)

Zum Ende eines jeden Schuljahres werden die neuen Verbindungslehrer (SV-Lehrer) gewählt. Spätestens zum 01. Juni eines jeden Jahres wird das Ergebnis der Wahl veröffentlicht, die Wahl findet jeweils im Mai statt. Im Vorfeld der Wahl stellt der Schülersprecher/die Schülersprecherin eine Kandidatenliste zusammen. Die Liste stellt der Schülersprecher/die Schülersprecherin allen Klassensprechern und Klassensprecherinnen zur Verfügung. Diese führen die geheimen Wahlen in ihren Klassen durch. Jeder Schüler/jede Schülerin hat zwei Stimmen. Die Klassensprecher/innen leiten das Wahlergebnis ihrer Klassen mit Angabe aller Stimmzahlen an den Schülersprecher/die Schülersprecherin weiter. Die zwei Lehrer/innen mit den meisten Stimmen aus allen Klassen sind

für die Dauer eines Jahres die Verbindungslehrer/innen. Zur deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen sind die Lehrer/innen gewählt, die die dritt- und viertmeisten Stimmen erhalten haben. Alle vier Gewählten müssen ihrer Wahl zustimmen. Nach Ablauf der Amtszeit führen Verbindungslehrer/innen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Verbindungslehrer/innen scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder wenn sie an der Schule nicht mehr hauptamtlich arbeiten. Falls erforderlich, findet eine Nachwahl entsprechend der aufgeführten Wahlordnung statt.

4.1.5 Wahl der Schulkonferenzmitglieder

Mitglieder der Schulkonferenz sind der Schülersprecher/die Schülersprecherin, dessen/deren Vertreter/-in und zwei weitere gewählte Schüler/Schülerinnen des Schülerrates. Zusätzlich werden zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen gewählt.

4.1.6 Wahl der Fachkonferenzmitglieder

Für jedes an der Schule unterrichtete Fach werden zwei Vertreter für die Fachkonferenz aus dem Schülerrat (aus der SV) gewählt. Die Gewählten müssen der Wahl zustimmen. Jeweils eine der zwei gewählten Personen fungiert als Stellvertreter/in. Voraussetzung ist, dass sie in diesem Schuljahr in dem jeweiligen Fach unterrichtet werden.

4.1.7 Wahl der Pausenhelfer („Pausenbuddys“)

Für jede große Pause an allen Schultagen werden je zwei Pausenhelfer/innen („Pausenbuddys“) gewählt. Die Gewählten legen mit Unterstützung durch die Verbindungslehrer/innen selbst fest, wann und wo sie ihren Dienst verrichten. Dazu erstellen sie selbstständig einen Dienstplan.

4.1.8 Abwahl von Mitgliedern des Schülerrates

Jeder Klassensprecher/jede Klassensprecherin, deren Stellvertreter/innen, jeder Schülersprecher/jede Schülersprecherin, deren Vertretungen, der Kassenwart/die Kassenwartin und die Verbindungslehrer/innen können von dem Gremium, das ihn oder sie gewählt hat, jederzeit durch die Neuwahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin abgewählt werden. Diese Abwahl muss durch eine Zweidrittelmehrheit des Schülerrates genehmigt werden. Der Antrag auf Abwahl kann durch jeden Schüler/jede Schülerin erfolgen, muss jedoch schriftlich begründet und persönlich dem Schülerrat vorgetragen werden.

5 Sitzungsordnung

5.1 Die Sitzung des Schülerrates (SV-Sitzung)

- (1) An dieser Sitzung nehmen alle Klassensprecher/innen und deren Stellvertreter/innen teil.
- (2) Der Schülerrat wird nach Absprache mit den Verbindungslehrern/Verbindungslehrerinnen und der Schulleitung nach Bedarf durch den Schülersprecher/die Schülersprecherin in regelmäßigen

Abständen einberufen. Grundsätzlich hat der Schülerrat das Recht einmal im Monat für jeweils eine Schulstunde zusammenzukommen.

(3) Stimmberechtigt sind alle Klassensprecher/innen. Deren Stellvertreter nehmen in beratender Funktion an der Sitzung teil, sofern sie nicht in stellvertretender Funktion anwesend sind.

(4) Die Leitung der Sitzung des Schülerrates übernimmt der Schülersprecher/die Schülersprecherin.

(5) Bildet der Schülerrat zur Planung, Organisation und Durchführung von SV-Veranstaltungen kleinere Untergruppen, informieren diese den gesamten Schülerrat regelmäßig über ihre Planungen und holen sich bei Entscheidungen die Genehmigung des Schülerrates ein.

(6) Alle Planungen, Organisationen und Durchführungen des Schülerrates obliegen der Vorstellungs- und Genehmigungspflicht durch die Verbindungslehrer/innen sowie der Schulleitung.

5.2 Die Schülervollversammlung

(1) Der Schülersprecher/die Schülersprecherin kann nach Absprache mit dem Schülerrat, den Verbindungslehrern/Verbindungslehrerinnen und der Schulleitung eine Versammlung aller Schüler/innen in der Aula einberufen. Alternativ ist diese auf Antrag der Hälfte aller Schüler und Schülerinnen einzuberufen. Eine Schülervollversammlung findet maximal zweimal im Schuljahr statt.

(2) Die Schülervollversammlung wird durch den Schülersprecher/die Schülersprecherin geleitet.

6 Aufgabenverteilung

6.1 Der Schülerrat/Die Schülervertretung (SV)

(1) Der Schülerrat (die SV) ist für alle Fragen der Schülerschaft zuständig, die über den Bereich der einzelnen Klassen oder Jahrgangsstufen hinausgehen.

(2) Der Schülerrat (die SV) kann bei Bedarf weitere Ausschüsse gründen.

(3) Der Schülerrat (die SV) stellt die Verbindung zwischen Schüler- und Lehrerschaft dar und versucht, Ideen zur Gestaltung des schulischen und außerschulischen Lebens umzusetzen.

(4) Der Schülerrat (die SV) arbeitet daran, bestehende Projekte gegebenenfalls zu überarbeiten, deren Betreuung und Durchführbarkeit zu gewährleisten und falls erforderlich zu ergänzen und zu verbessern.

(7) Beschlüsse des Schülerrates mit finanziellen Auswirkungen bedürfen der Zustimmung der Verbindungslehrer/innen und der Schulleitung.

6.2 Der Schülersprecher/die Schülersprecherin

(1) Ist Vorsitzende/r der SV-Sitzungen und Sprecher/in des Schülerrates (der SV).

(2) Er/Sie beruft die Schülervollversammlung ein, leitet die Sitzungen des Schülerrates (SV-Sitzungen) und führt deren Beschlüsse aus. Er ist der Schülervertretung gegenüber verantwortlich.

(3) Er/Sie nimmt an den Schulkonferenzen teil.

(4) Er/Sie nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Fördervereins teil oder lässt sich dort durch ein Mitglied des Schülerrates vertreten.

(5) Alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Schülersprechers/der Schülersprecherin übernimmt für den Fall der Verhinderung der/die stellvertretende Schülersprecher/in.

6.3 Die Verbindungslehrer (SV-Lehrer)

(1) Die Verbindungslehrer/innen unterstützen die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben und Projekte.

(2) Sie nehmen an den Schülervollversammlungen und an den Sitzungen der Schülervertretung mit beratender Stimme teil.

(3) Die Verbindungslehrer/innen kontrollieren die ordnungsgemäße Führung der Kasse regelmäßig und besonders zum Ende eines Schuljahres.

(4) Sie sind die Verbindung zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülerrat.

6.4 Der Kassenwart/die Kassenwartin

(1) Der Kassenwart/die Kassenwartin verwaltet im Auftrag des Schülerrates das Geld der SV.

(2) Seine Aufgaben liegen in der ordnungsgemäßen Kassenführung (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen oder Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Information der SV über Ein- und Ausgaben).

6.5 Pausenhelfer/Pausenhelferinnen („Pausenbuddys“)

Die Pausenhelfer/innen („Pausenbuddys“) sorgen gemeinsam mit den Lehrpersonen dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude während der großen Pausen verlassen. Zudem beaufsichtigen sie die Türen zu den Pausenhöfen. In Regenspauzen sorgen sie dafür, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Pause in der Pausenhalle und den Foyers verbringen. Während ihres Dienstes, den sie nach einem vorgegeben Dienstplan verrichten, tragen sie deutlich sichtbar den an sie ausgestellten Ausweis.

7 SV-Veranstaltungen

(1) Die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der SV wird von der gesamten SV, unter Anleitung der Verbindungslehrer/innen, des Schülersprechers/der Schülersprecherin sowie deren Stellvertreter/in durchgeführt.

(2) Die Mitglieder der SV achten selbst auf einen planmäßigen Ablauf ihrer Veranstaltungen.

8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt durch die Genehmigung und Verabschiedung durch Abstimmung im Schülerrat (SV-Sitzung) mit einfacher Mehrheit, nach Unterzeichnung durch die Verbindungslehrer/innen, der

Schulleitung und des Schülersprechers/der Schülersprecherin zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft:

9 Satzungsänderung

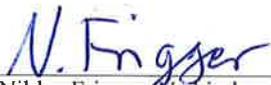
Die Satzung der Schülerversammlung kann geändert werden, wenn Zweidrittel der Mitglieder des Schülerrates, die Verbindungslehrer/innen und die Schulleitung einer Änderung zustimmen. Ein Änderungsantrag muss bis spätestens fünf Tage vor der nächsten Sitzung des Schülerrates dem Schülersprecher/der Schülersprecherin, den Verbindungslehrern/Verbindungslehrerinnen und der Schulleitung schriftlich eingereicht und während einer Sitzung des Schülerrates mündlich begründet werden.

Fürstenberg, 07.12.2017


Jan Igelbrink, Schülersprecher


Cheyenne Lühring, stellv. Schülersprecherin


Irmhild Jakobi-Reike, Schulleiterin


Niklas Frigger, Verbindungslehrer


Patricia Gröss, Verbindungslehrerin